

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 15.05.2007
- 1.2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15. Mai 2007

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen (Regionalbudget)“
- 2.2. Öffentliche Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde über eine Eintragung in die Denkmalliste
- 2.3. Öffentliche Zustellung – Thomas Rasmussen
- 2.4. Öffentliche Zustellung – Uwe Thomas Fenzel
- 2.5. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.6. Auslegungsverfahren zu Ausweisung von forstwirtschaftlichen Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der -bekämpfung dienen

3. Beschlüsse des Kreistages – 15. Februar 2007

- 3.1. Öffentlicher Teil
- 3.1.1. 2007 – 222 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.2. 2007 – 218 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum vom 01.08.2007 bis 31.07.2012
- 3.1.3. 2007 – 206 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle
- 3.1.4. 2007 – 219 Befristete Modifizierung des Nahverkehrsplanes für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bis 2008/09
- 3.1.5. 2007 – 229 Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen (Regionalbudget)“
- 3.1.6. 2007 – 232 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen
- 3.1.7. 2007 – 223 Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2006

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 4.1. Beschluss über die geprüften und festgestellten Jahresrechnungen 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters – Beschluss Nr. 0466/07
- 4.2. Beschluss über die geprüften und festgestellten Jahresrechnungen 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters – Beschluss Nr. 0467/07
- 4.3. Ordnungsbehördliche Verordnung über weitere Verkaufsson- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Stadt Rheinsberg für 2007 bis 2011
- 4.4. Auslegungsverfahren zur Ausweisung von forstwirtschaftlichen Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der -bekämpfung dienen

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 15.05.2007

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 03.05.2007 mit Beschluss-Nr. 2007 - 206 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung rechnen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort (insbesondere die Besichtigung, die Auswertung sowie die Festsetzung von Sofortmaßnahmen), ihre Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift *und die Anordnung der Mängelbeseitigung*) und erforderliche Nachschauen.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für den Personaleinsatz nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung werden je angefangener Stunde je eingesetzter Kraft *42,65 EUR* in Ansatz gebracht.

§ 3

§ 7 wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin tritt zum 01.06.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 15. Mai 2007

Christian Gilde
Landrat

1.2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15. Mai 2007

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit § 112 Brandenburgisches Schulgesetz vom 2. Aug. 2002 (GVBl. I S. 78) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 3. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15. Jan. 2004, zuletzt geändert durch die Satzung zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung an den notwendigen Kosten der Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Febr. 2007 (Ersatzvornahme des Ministerium des Innern), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1:

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der nächst gelegenen öffentlichen Haltestelle der Wohnung und der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der besuchten Schule im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur besuchten Schule außerhalb des Landkreises besteht nur, bei

a) dem Besuch von Spezialschulen oder Spezialklassen gemäß § 8a BbgSchulG,

b) Zuweisung an die Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt, jedoch nicht bei Vorliegen einer Überweisung gem. § 64 Abs. 2 Ziff. 4 BbgSchulG,

c) Berufsschulpflichtigen, wenn sie die gem. § 106 BbgSchulG für den Schulbezirk örtlich zuständige Schule besuchen,

d) dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, sofern die Kosten für die Beförderung nicht höher sind als zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 8 Absatz 7 wird aufgehoben.

Art. 2

Die Änderungen treten zum 01. August 2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 15. Mai 2007

Christian Gilde
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen“ (Regionalbudget) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Präambel

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsverordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit sowie des Amtes für Arbeitsmarkt und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2007 bis 2013, Zuwendungen unter Einsatz von Mit-

teln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach dem Konzept „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen“ (Regionalbudget).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landkreises aus Mitteln des Regionalbudgets (RB) zusätzlich Arbeitsplätze zu schaffen und damit zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Landkreis beizutragen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag leisten:

- zur nachhaltigen Stärkung der Regionalentwicklung
- zur Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern

- zur Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitslosen Frauen und Männern
- zur Anregung von Akteurskooperation und Netzwerkbildung vor Ort

2 Zielgruppen

Folgende Zielgruppen sollen mit Mitteln des RB gefördert werden:

- langzeitarbeitslose Frauen und Männer
- jugendliche Arbeitslose unter 25 Jahre (U 25)
- Arbeitslose ab 50 Jahre (Ü 50)
- Nichtleistungsempfänger/innen (NE)
- Berufsrückkehrerinnen

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Nachhaltige Stärkung der Regionalentwicklung unter Einbeziehung von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der touristischen Infrastruktur, u. a. Rekonstruktion von Wegen mit Mehrfachnutzung, Anlegen von Rad-, Reit- und Wanderwegen, Ausschildierungen, Absicherung der Barrierefreiheit, Infrastruktur für den Reittourismus sowie für herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen usw.
- Weitere Verbesserung der Infrastruktur in den zentralen Orten
- Rückbau bzw. Reaktivierung von Altstandorten (Wohn- und Gewerbegebäude bzw. -gebiete) und Konversionsflächen
- Schaffung weiterer Gemeinschaftseinrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser, Ganztagschulen usw.)
- Stärkung folgender Alleinstellungsmerkmale des Landkreises:
 - Barrierefreiheit, insbesondere im touristischen Bereich
 - Jugendbauhütte Brandenburg/Berlin
 - flächendeckende Landwirtschaft mit hohem ökologischen Anteil
 - Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)
 - herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen, u. a.:
 - Schloss Rheinsberg mit Kammeroper und Musikakademie
 - Kloster Stift zum Heiligengrabe
 - Theatersommer Netzeband
 - Museen „Alte Bischofsburg“ Wittstock mit Museum des „Dreißigjährigen Krieges“
 - Ritter Kahlbutz in Kampehl
 - Archäologischer Park in Freyenstein
 - Burgbau in Horst in Blumenthal
- begleitende Maßnahmen für den Fachhochschulstandort „Campus Neuruppin“

3.2 Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern

- unterstützende Maßnahmen zur Absicherung des Fachkräftebedarfes in der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Schwerpunktbranchen Holz, Kunststoff und Metall, im Bereich Tourismus/Kultur, im Bereich Landwirtschaft sowie im sozialen Bereich (Bereitstellung von Zuschüssen u. a. für Qualifizierung, Eingliederung usw.)
- Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten für den Einsatz von NE
- unterstützende Maßnahmen bei der Absicherung des Arbeitskräftebedarfes im Zusammenhang mit der Verbesserung bzw. Verstärkung der Schulsozialarbeit durch arbeitslose Frauen und Männer
- Unterstützung für die Existenzgründung von arbeitslosen Frauen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Kindertagespflegestellen in den ländlichen Räumen

3.3 Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitslosen Frauen und Männern

- Unterstützung von „Lokalen Initiativen“, insbesondere solche, die die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen
- Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Betreiben von Gemeinschaftseinrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs, Vereinshäuser, Ganztagschulen)
- Unterstützung von ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinen
- Unterstützung von Maßnahmen der „Jugendbauhütte Brandenburg-Berlin“
- bedarfsgerechte Unterstützung von Kindertagesstätten durch geeignete Projekte
- Vorbereitung von „Bürgerarbeit“ in ausgewählten Projekten

4 Zuwendungsempfänger

Juristische und natürliche Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO
- 5.2 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist bei der Planung der Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 5.3 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 5.4 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 5.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – sowie nach der „Gemeinsamen Richtlinie des MASGF, des MBS, des MLUV, des MIR und des MWFK“ erfolgt.

6 Instrumente und Vorhaben zur Nutzung des RB

Zur Nutzung des RB können folgende Instrumente und Vorhaben zur Umsetzung der Maßnahmen nach Pkt. 3 genutzt werden:

6.1 Beschäftigungsinitiative Infrastruktur Modellprojekte für regional bedeutsame Vorhaben (s. Schwerpunkte in Pkt. 3.1)

Über das RB können Personal- und Sachkostenzuschüsse für ALG I- und ALG II-Bezieher (Kombi-Modell), die in regional bedeutsamen Vorhaben zum Einsatz kommen, bereitgestellt werden:

- Antragsteller: Kommunen und Träger
- Höhe: durchschnittlich 1.000 EUR je AN und Monat (in Abhängigkeit von den Arbeitsaufgaben)
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Voraussetzungen:
 - Vorhaben sind öffentlich auszuschreiben
 - langzeitarbeitslose Frauen und Männer sind direkt arbeitsvertraglich in die Unternehmen, die den Zuschlag bekommen haben, zu integrieren
 - Vollbeschäftigung, Bezahlung nach Tarif bzw. ortsüblich

Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame ABM (s. Schwerpunkte in Pkt. 3.1)

Über das RB werden Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame ABM bereitgestellt:

- Höhe: max. 300 EUR je AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50 %
- Anteil U 25: mind. 20 %
- Anteil Ü 50: mind. 20 %

6.2 Beschäftigungsinitiative Fachkräftesicherung

Bereitstellung von Zuschüssen für die Integration von NE

Unternehmen bzw. Institutionen, die im Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung Nichtleistungsempfänger/innen einstellen, erhalten über das RB Zuschüsse:

- Bereiche:
 - Industrie und Handwerk (Schwerpunktbranchen: Holz, Kunststoff und Metall)
 - Tourismusunternehmen
 - landwirtschaftliche Unternehmen
 - sozialer Bereich, u. a. auch Schulen
- Höhe; max. 500 Euro je AN und Monat
- Vollzeitbeschäftigung, Bezahlung nach Tarif bzw. ortsüblich
- Zeitraum: 12 Monate
- Nachbeschäftigungszeit: 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50 %

Modellprojekt Arbeitgeberzusammenschluss

Mit dem Modellprojekt Arbeitgeberzusammenschluss sollen zusätzliche Beschäftigungsfelder erschlossen werden.

- Zahlung von Zuschüssen an Arbeitgeberzusammenschlussprojekte
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate mit wöchentlicher Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden

- Nachbeschäftigungszeit: 6 Monate
- Zielgruppe: Zielgruppenoffen
- Anzahl: mind. 8 sv-pflichtige Arbeitsplätze je Förderperiode

6.3 Qualifizierungsvorhaben

Mit Mitteln des RB können bewährte Qualifizierungsvorhaben unterstützt werden:

Förderung von Zusatzqualifizierung und Mobilität als Modellprojekte für Schwerpunktbereiche (z.B. Schweißerausbildung, Führerschein, „modulare Fachwerkstatt“)

- Höhe: max. 1.000 EUR je AN aus RB
- Einmalzuschuss (Drittelfinanzierung; Arbeitgeber; AN und RB)
- Bedingung: Arbeitsvertrag bzw. Einstellung
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate
- Nachbeschäftigungszeit: 6 Monate

Aufgabenerweiterung bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen für Dienstleistungen zur Jobsuche

Bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen sollten zur Jobsuche und Absicherung von notwendigen Dienstleistungen für Arbeitslose die Aufgaben diesbezüglich erweitert werden.

- Personal- und Sachkosten für jeweils eine Einrichtung in Neuruppin, Wittstock und
- Kyritz (1 Person je Einrichtung)
- Finanzierung über das RB

Finanzierung der zertifizierten Qualifizierung von MAE - Kräften

- Einsatz in regional bedeutsamen Infrastrukturvorhaben
- Höhe: max. 100 EUR je AN und Monat
- Zeitraum: max. 6 Monate
- Frauenanteil: mind. 50 %
- U 25: mind. 20 %
- Ü 50: mind. 20 %
- Ziele:

1. Basisqualifizierungen mit Zertifikat
2. Qualifizierung von Existenzgründern
3. Zusatzqualifizierungen

6.4 Initiativprogramm für die Zielgruppe U 25

Über das RB können folgende Modellprojekte für die Sicherung des Berufsnachwuchses initiiert und gefördert werden:

Berufsfindungsinitiative

- vertiefte Berufsorientierung beginnend ab Jahrgangsstufe 8
- Finanzierung: 50 % Agentur für Arbeit, 30 % RB und 20 % Träger
- Gesamtaufwendungen: max. 80 EUR je TN und Monat als ergänzende Projektförderung für entsprechende Dienstleistungen

Qualifizierung von Personal U 25 (Peers) für den Einsatz in Fahrschulen (Suchtprävention)

- Zahlung eines Zuschusses in Höhe von: 800 EUR je TN und Lehrgang
- Zielgruppe: U 25

„Verbundprojekt Landwirtschaft“

- Kombimodell mit Landwirtschaftsunternehmen, die über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden
- Finanzierung: Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Finanzierungsplan
- Laufzeit: 3 Jahre

Unterstützung von ausgewählten Modellprojekten (u.a. Jugendbauhütte, Kompetenzagenturen)

- ergänzende Projektförderung für entsprechende Dienstleister
- Zielgruppe: arbeitslose Jugendliche u. a. mit mehrfachen biographischen Brüchen im Alter von 18 bis 25 Jahren
- Ziel: Qualifizierung der Jugendlichen für eine Berufsausbildung
- Zeitraum: max. 12 Monate

Modellprojekt „U25 – Einstellung nach Ausbildung“

- Zahlung von Zuschüssen an Arbeitgeber oder Dienstleister
- Mindestbeschäftigungszeit: 18 Monate
- Zielgruppe: Jugendliche mit außerbetrieblichem Berufsabschluss oder ungünstigen Startchancen

6.5 Modellprojekt „Ehrenamtliche Tätigkeit“

Über das RB werden finanzielle Mittel für die Entgeltung von ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen und Vereinen bereitgestellt.

- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer,

Nichtleistungsempfänger/innen,
Berufsrückkehrer/innen sowie Ältere (50+)

- Finanzierung: max. 100 EUR pro AN und Monat

- Zeitraum: max. 12 Monate

- Ziel: Vorbereitung einer Festanstellung, auch Minijob

6.6 Projektkomplex Kultur - Tourismus - Gesundheit - Soziales

Über das RB können herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Soziales gefördert werden.

- befristete Projektförderung
- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Ü 50 sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Finanzierung: Personalkosten zu 100% (max. 900 EUR je AN und Monat)
- Förderzeitraum: max. 12 Monate

6.7 Modellprojekt „Lokale Initiativen“

Über das RB können Beschäftigungserzeugende und -fördernde Vorhaben sowie die Gründung und Professionalisierung von beschäftigungsorientierten Vereinen, Verbänden, Netzwerken oder andere kooperative Zusammenschlüsse gefördert werden.

- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer, Ü 50, Berufsrückkehrer/innen sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Finanzierung: max. 5.000 EUR für Personal- und Sachkosten je Projekt
- Projektförderung für Vereine, Verbände, Netzwerke und kooperative Zusammenschlüsse
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate
- Ziel: Vorbereitung einer Festanstellung, auch Minijob

6.8 Modellprojekt „Bürgerarbeit“

Über das RB können Arbeitsangebote im öffentlichen und gemeinnützigen Bereich wie Sozial-, Kinder- und Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe im karitativen Bereich und im Naturschutz gefördert werden.

- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer, Berufsrückkehrer/innen, Ü 50 sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Finanzierung: 100 % für Personal- und Sachkosten je AN und Jahr
- Ziel: Vorbereitung einer Festanstellung, auch Minijob

7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

7.1 Zuwendungsart: Projektförderung

7.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

7.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

7.4 Förderhöhe:

Die Förderhöhe richtet sich nach dem einzusetzenden Instrument bzw. Vorhaben (siehe Pkt. 6) im Zusammenhang mit dem betreffenden Fördergegenstand (siehe Pkt. 3), aber max. 70.000 EUR je Projekt. Eine Förderung ist unterhalb der Bagatellgrenze von 900 EUR ausgeschlossen.

8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Beantragung und Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach einem mehrstufigen Verfahren:

- 1.) Einreichung von Maßnahmevorschlägen und Projektideen durch Kommunen, Träger sowie natürliche und juristische Personen auf der Grundlage der Punkte 3 und 6 der Richtlinie im Rahmen der Erstellung des kreislichen Strukturförderprogramms in der Regel am Ende des Vorjahres, einschließlich der Darstellung von direkten oder indirekten Kofinanzierungsmöglichkeiten, z. B. durch Maßnahmen, die durch das Amt für Arbeitsmarkt oder durch die Agentur für Arbeit gefördert werden sollen und in einem direkten oder in einem zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Maßnahmevorschlägen bzw. den Projektideen gesehen werden können
- 2.) Sichtung und Bewertung der Maßnahmevorschläge und Projektideen sowie Auswahl der zu fördernden Maßnahmen und Projekte durch die „Steuerungsgruppe Regionalbudget“
- 3.) Aufforderung an die ausgewählten Antragsteller zur Einreichung der konkreten Anträge an die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA Brandenburg GmbH)
- 4.) Einreichung des Antrages (online) durch den Antragsteller an: www.lasa-brandenburg.de
Pfad: Fördermittel -> Förderprogramme -> Integration von Arbeitslosen -> Regionalbudget: rechte Seite **zum LASA-Portal**

- 5.) Abgabe eines Votums zum betreffenden Antrag durch den Landkreis OPR
- 6.) Vorbereitung der Bewilligung durch die LASA
- 7.) Bewilligung durch den Landkreis OPR
- 8.) Zuweisung der Teilnehmer an den Projekten bzw. Maßnahmen durch das Amt für Arbeitsmarkt bzw. die Agentur für Arbeit
- 9.) Auszahlung der Mittel nach Mittelanforderung durch den Antragsteller
- 10.) Prüfung der Verwendungsnachweise durch die LASA
Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der bewilligten Mittel findet das brandenburgische Gesetz gegen Missbrauch von Subventionen Anwendung.

9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1 Prüfungs- und Kontrollrechte

Neben der Bewilligungsbehörde und deren Prüfeinrichtungen hat der Zuwendungsempfänger folgenden Institutionen umfassende Prüfrechte einzuräumen:

- Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - LASA Brandenburg GmbH
 - Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) und von diesem beauftragte Einrichtungen
 - Landesrechnungshof des Landes Brandenburg
 - Europäische Kommission und deren Prüfeinrichtungen
- Geprüft wird die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen.

9.2 Vorzeitiges Ausscheiden eines Arbeitnehmers

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Maßnahme aus, so hat der Träger den Zuwendungsgeber umgehend zu informieren. Sein Anspruch auf einen Zuschuss besteht ausschließlich für den tatsächlich geleisteten Beschäftigungszeitraum.

9.3 Vorzeitiges Auflösen der Maßnahmen / des Arbeitsverhältnisses durch den Zuwendungsempfänger

Erfolgt eine vorzeitige Auflösung einer Maßnahme / eines Arbeitsverhältnisses aus Gründen, welche beim Zuwendungsempfänger liegen, ist die in Anspruch genommene Fördersumme vom Zuwendungsempfänger an den Fördermittelgeber zu erstatten.

9.4 Weitere Gründe zur Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts gem. §§ 44, 48, 49 VwVfGBbg. nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.

9.5 Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. In den Zuwendungsbescheiden ist die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P) für verbindlich zu erklären.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft, vorbehaltlich der Bewilligung des Regionalbudgets durch das Land Brandenburg aus Mitteln des ESF.

Maßnahmevorschläge und Projektideen (Stufe 1) werden bereits vor dem 01.07.2007 ab 15.05.2007 entgegen genommen.

Neuruppin, 3.5.2007

Ch. Gilde

2.2. Öffentliche Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde über eine Eintragung in die Denkmalliste

Die untere Denkmalschutzbehörde teilt hiermit durch öffentliche Bekanntgabe mit, dass das

Wohnhaus in 16816 Neuruppin, Erich-Mühsam-Straße 17

in die Denkmalliste des Landes Brandenburg aufgenommen wurde. Das Wohnhaus ist aufgrund seiner bau- und militärgeschichtlichen, stadtgeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung ein Denkmal.

Die Beschreibung des Denkmals und die Gründe der Eintragung können in vollem Wortlaut in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Planungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz, Zimmer 134, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Die Aufnahme eines Objektes in die Denkmalliste bedeutet keineswegs, dass Veränderungen am Äusseren oder Inneren des Denkmals ausgeschlossen sind.

Diese unterliegen aber einer Erlaubnispflicht und sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Erlaubnisverfahrens abzustimmen.

Neuruppin, den 10. Mai 2007

Nölting
Sachgebietsleiter

2.3 Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.072886 vom 20. Juni 2006, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den dänischen Staatsangehörigen **Thomas Rasmussen** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Thomas Rasmussen ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 103, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 26.04.2007

Müller

2.4. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11095.078832 vom 26. Januar 2007, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Uwe Thomas Frenzel** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Uwe Thomas Frenzel ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 103, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 07.05.2007

Müller

2.5. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3740015712 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 20.04.2007

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.6 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin – Untere Forstbehörde – über das Auslegungsverfahren zur Ausweisung von forstwirtschaftlichen Wegen die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der -bekämpfung dienen sowie der Anlage und Unterhaltung von Löschwasser- entnahmestellen, Waldbrandwund- streifen und den dazugehörigen Waldbrandschutzstreifen

I.

Das Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin beabsichtigt, auf Grund des § 20 (vorbeugender Waldbrandschutz) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (LWaldG) für die o.g. Maßnahmen eine Förderkarte festzusetzen, in der alle förderfähigen Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes dargestellt sind.

II

Die geplante „Förderkarte“ wird mit dem Tag der Veröffentlichung über das jeweilige Amtsblatt des Landkreises und der Städte, einen Monat zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten an nachfolgende Stellen öffentlich ausgelegt.

Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin
Friedrich-Engels-Str. 33 a, 16827 Alt Ruppin

Oberförsterei Finkenkrug
Forstweg 55, 14656 Brieselang

Landkreis Havelland

Oberförsterei Borgsdorf
Bahnhofstraße 17, 16565 Borgsdorf

Landkreis Oberhavel

Oberförsterei Liebenwalde
Bahnhofstraße 17, 16565 Borgsdorf

Landkreis Oberhavel

Oberförsterei Neuendorf
Bahnhofstr. 17, 16565 Borgsdorf

Landkreis Oberhavel

Oberförsterei Alt Ruppin
Friedrich-Engels-Str. 33a, 16827 Alt Ruppin

Landkreis Ostprignitz Ruppin

Oberförsterei Neuglienicke
Dorfstraße 4, 16818 Neuglienicke

Landkreis Ostprignitz Ruppin

Während der Auslegungsfrist können Erweiterungen, Verringerungen sowie Bedenken und Anregungen zur geplanten Förderkarte schriftlich bei den zuvor genannten Behörden und Institutionen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Äußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person oder Institution enthalten.

Verspätet erhobene Bedenken, Einwände und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Posteinganges.

Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin
Im Auftrag

C. Sander
Fachteamleiter III

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 03. Mai 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil:

3.1.1. 2007 - 222 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

1. Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Antrag des Abg. Freese:

2. Ein Anerkenntnis des Ersatzvornahmebescheides vom 13.02.2007 ist mit einem Beschluss des Kreistages über die Streichung des § 8 Abs. 7 der Satzung zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung an den notwendigen Kosten der Schülerbeförderung vom 13.02.2007 (Ersatzvornahme des Innenministeriums) nicht verbunden.

3.1.2. 2007 - 218 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum vom 01.08.2007 bis 31.07.2012

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum vom 01.08.2007 bis 31.07.2012.

3.1.3. 2007 - 206 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22.08.2005

3.1.4. 2007 - 219 Befristete Modifizierung des Nahverkehrs- planes für den übrigen öffentlichen Personen- nahverkehr des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bis 2008/09

Der Kreistag beschließt die befristete Modifizierung des Nahverkehrsplanes für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bis 2008/09.

3.1.5. 2007 - 229 Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen (Regionalbudget)“

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen (Regionalbudget)“.

3.1.6. 2007 - 232 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat,
für die Vergabe,
AWU Betriebshof Scharfenberg
Scharfenberg 3, 16909 Wittstock
– Außenanlagen – (Straßen- und Pflasterarbeiten)
nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses, über den Zuschlag zu entscheiden.

3.1.7. 2007-223 Haushalt 2006 Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2006

Der Landrat leitet dem Kreistag die Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2006 zu.
Der Kreistag beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung 2006.

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4.1. In der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Rheinsberg wurde am 11. April 2007 folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss über die geprüften und festgestellten Jahresrechnungen 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters
Beschluss-Nr. 0466/07**

Auf der Grundlage des § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg über

1. die geprüften und festgestellten Jahresrechnungen 2004 mit folgendem Abschlussergebnis

| Bezeichnung | Haushalts- ansatz 2004 EUR | Rechnungs- ergebnis 2004 EUR | Abweichungen zum Ansatz EUR |
|-------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|
|-------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|

I. Verwaltungshaushalt

| | | | |
|----------------|------------|---------------------|---------------------|
| Einnahmen | 14.918.300 | 8.220.625,82 | -6.697.674,18 |
| Ausgaben | 14.918.300 | 10.304.949,54 | -4.613.350,46 |
| Defizit | 0 | 2.084.323,72 | 2.084.323,72 |

II. Vermögenshaushalt

| | | | |
|----------------|------------|--------------|---------------|
| Einnahmen | 11.889.300 | 7.126.164,84 | -4.763.135,16 |
| Ausgaben | 11.889.300 | 7.126.164,84 | -4.763.135,16 |
| Defizit | 0 | 0,00 | 0,00 |

III. Gesamthaushalt

| | | | |
|-------------------|------------|---------------------|---------------------|
| Einnahmen | 26.807.600 | 15.346.790,66 | -11.460.809,34 |
| Ausgaben | 26.807.600 | 17.431.114,38 | -9.376.485,62 |
| Fehlbetrag | 0 | 2.084.323,72 | 2.084.323,72 |

und

2. die eingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters gemäß der Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes.

4.2. In der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Rheinsberg wurde am 11. April 2007 folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss über die geprüften und festgestellten Jahresrechnungen 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters
Beschluss-Nr. 0467/07**

Auf der Grundlage des § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10. 10. 2001 in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg über

1. die geprüften und festgestellten Jahresrechnungen 2005 mit folgendem Abschlussergebnis

| Bezeichnung | Haushalts- ansatz 2004 EUR | Rechnungs- ergebnis 2004 EUR | Abweichungen zum Ansatz EUR |
|-------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|
| I. Verwaltungshaushalt | | | |
| Einnahmen | 8.310.700 | 9.022.220,28 | 711.520,28 |
| Ausgaben | 10.577.500 | 10.110.389,85 | -467.110,15 |
| Defizit | 2.266.800 | 1.088.169,57 | -1.178.630,43 |
| II. Vermögenshaushalt | | | |
| Einnahmen | 4.180.500 | 4.317.231,55 | 136.731,55 |
| Ausgaben | 4.180.500 | 4.317.231,55 | 136.731,55 |
| Defizit | 0 | 0,00 | 0,00 |
| III. Gesamthaushalt | | | |
| Einnahmen | 12.491.200 | 13.339.451,83 | 848.251,83 |
| Ausgaben | 14.758.000 | 14.427.621,40 | -330.378,60 |
| Fehlbetrag | 2.266.800 | 1.088.169,57 | -1.178.630,43 |

und

2. die eingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters gemäß der Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes.

4.3. Ordnungsbehördliche Verordnung über weitere Verkaufssonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Stadt Rheinsberg für 2007 bis 2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg - Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. I S.158) i. V. m. § 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. Bbg. I S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Rheinsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg vom 09. Mai 2007 für das Gebiet der Stadt Rheinsberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Rheinsberg dürfen alljährlich (abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG – Allgemeine Ladenöffnungszeiten) zu folgenden Anlässen und Zeiten an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am Ostermontag (Rheinsberger Frühlingsfest)
- b) am Pfingstmontag (Rheinsberger Musikfesttage)
- c) am 2. Sonntag im Monat August (Kammeroper Rheinsberg)
- d) am 1. Sonntag im Monat September (Rheinsberger Bahnhofsfest)
- e) am 2. Sonntag im Monat Oktober (Rheinsberger Keramikmarkt)
- f) am 2. Sonntag im Monat Dezember (Weihnachtsmarkt)

